

FAQ

INHALTSVERZEICHNIS:

Stand: 04.12.2015

Diese Seite befindet sich unter der Federführung des Regierungspräsidiums Tübingen und wird laufend aktualisiert.

A) Allgemeine Fragen, Definitionen

1. Welche Dokumente muss ich zukünftig mitführen?
2. Wie lautet die „90-Tage-Regel“?
3. Darf ich nichtgewerblich gegen Vergütung fliegen?

B) Fragen zur Umwandlung der Lizenzen

- I. Umwandlung JAR-FCL-PPL(A)
 1. Was passiert mit meiner gültigen JAR-FCL-Lizenz-PPL(A)-Lizenz?
 2. Können Fluglehrer (FI/CRI) Klassenberechtigungen weiterhin verlängern?
 3. Welche Verlängerungsvoraussetzungen gelten für Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb mit einem Piloten und TMG Berechtigungen?
- II. Umwandlung JAR-FCL-PPL(H)
 1. Was passiert mit meiner gültigen JAR-FCL-Lizenz-PPL(H)-Lizenz?
- III. Umwandlung Segelflugzeugführerlizenz
 1. Gültigkeit einer Segelflugzeugführerlizenz?
 2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich von meinen Rechten Gebrauch machen?
- IV. Umwandlung Ballonfahrerlizenz
 1. Gültigkeit einer Ballonfahrerlizenz?
 2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich von meinen Rechten Gebrauch machen?

C) Fragen zur Neuerteilung/Erneuerung einer Lizenz

D) Ausbildung, Ausbildungsbetriebe

1. Was passiert mit Ausbildungen nach JAR-FCL zum PPL(A/H)?
2. Was passiert mit Ausbildungen zum Segelflugzeugführer und Ballonfahrer?
3. Mitteilung der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg bezüglich der Durchführung von theoretischen Luftfahrerprüfungen aufgrund Einführung von VO(EU) Nr. 1178/2011
4. Welche Lehrberechtigungen sind erforderlich für die Durchführung der jeweiligen Ausbildung, Auffrischungsschulung und Schulungsflüge erforderlich?

E) Eintrag Sprachkenntnisse

1. Wann benötige ich einen Spracheintrag in der Lizenz?
2. Wie bekomme ich den Spracheintrag Englisch?
3. Wie bekomme ich den Spracheintrag Deutsch?
4. Können ausländische Sprachprüfungen anerkannt werden?

F) Fliegerärzte / Tauglichkeitszeugnisse

1. Allgemeines
2. Gültigkeitsdauer der Tauglichkeitszeugnisse
3. Konsultation/Verweisung
4. Auflagen/Einschränkung
5. LAPL-Tauglichkeitszeugnis

G) Prüfer

1. Bekanntmachung der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg über eine besondere Ermächtigung von praktischen Prüfern zur handschriftlichen Eintragung in Lizenzen gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c
2. Bekanntmachung der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg über die Festlegung von Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zu Durchführung von praktischen Prüfungen gemäß ARA.FCL.205 Buchstabe c
3. Vorzeitige Verlängerung von Berechtigungen
4. Gültigkeitsdauer von Berechtigungen
5. Prüferverlängerungen

H) Bedingungen für die Anerkennung / Umwandlung von Lizenzen, die von Drittländern (z.B. USA) ausgestellt wurden

I. Anerkennung

Ich besitze eine ausländische PPL (z.B. der FAA). Kann ich diese wie bisher zur Verwendung auf deutsch registrierten Luftfahrzeugen anerkennen lassen?

II. Umwandlung

Wie wandle ich meine von einem Drittstaat (z.B. USA) gemäß Anhang 1 des Abkommens von Chicago ausgestellte Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug/Hubschrauber) in eine Lizenz nach VO(EU) Nr. 1178/2011 um?

III. Wechsel Mitgliedstaat

Wie wechsle ich meine Lizenz von einem Mitgliedstaat zum anderen?

A) Allgemeine Fragen, Definitionen

1. Welche Dokumente muss ich zukünftig mitführen?

Es müssen die gültige Lizenz, das gültige Tauglichkeitszeugnis sowie ein Ausweisdokument mit Passbild beim Flug mitgeführt werden. Darüber hinaus müssen Sie bei Kontrollen das Flugbuch vorlegen.

[↑nach oben](#)

2. Wie lautet die „90-Tage-Regel“?

Flugzeuge, Hubschrauber, Luftschiffe und Segelflugzeuge: Ein Pilot darf ein Luftfahrzeug zum Transport von Fluggästen nur betreiben, wenn er in den letzten 90 Tagen mind. 3 Starts und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse absolviert hat. Bei Nacht zusätzlich mind. einen davon bei Nacht.

Wenn diese Starts und Landungen mit einem Fluglehrer oder Prüfer durchgeführt werden, gilt der Fluglehrer oder Prüfer nicht als Passagier. Zusätzliche Passagiere dürfen nicht an Bord sein.

Ballone: Ein Pilot darf einen Ballon zum Transport von Fluggästen nur betreiben, wenn er innerhalb der letzten 180 Tage folgendes absolviert hat:

- mind. 3 Fahrten als steuernder Pilot in einem Ballon, davon mind. eine Fahrt in einem Ballon der entsprechenden Klasse und Gruppe oder
- eine Fahrt in der entsprechenden Ballonklasse und -gruppe unter Aufsicht eines Lehrberechtigten, der entsprechend (Unterabschnitt J) qualifiziert ist.

[↑nach oben](#)

3. Darf ich nichtgewerblich gegen Vergütung fliegen?

Informationen hierzu finden Sie im Leitfaden „Fliegen gegen Entgelt“.

↘ [Leitfaden „Fliegen gegen Entgelt“](#)

[↑nach oben](#)

B) Fragen zur Umwandlung

I. Umwandlung JAR-FCL-PPL(A)

1. Was passiert mit meiner gültigen JAR-FCL-Lizenz-PPL(A)?

JAR-gemäße Lizenzen, die von einem Mitgliedstaat vor Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erteilt oder anerkannt wurden, gelten als gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellt! Sie werden ab dem 9. April 2013 beim ersten Anlass (Verlängerung, Erneuerung, Erweiterung) spätestens jedoch bis zum 08. April 2018 durch eine Teil-FCL-Lizenz ersetzt.

[↑nach oben](#)

2. Können Fluglehrer (FI/CRI) (Klassen-)Berechtigungen weiterhin verlängern?

Verlängerungen dürfen gemäß Bekanntmachung des BMVI über die besondere Ermächtigung zu handschriftlichen Eintragungen in Lizenzen die vom LBA oder einer deutschen Landesluftfahrtbehörde ausgestellt wurden durchgeführt werden.

Die im NfL 1-521/15, Nr. 2, genannten Fluglehrer dürfen wie Prüfer Klassenberechtigungen (SEP / TMG) bis zum Ende des Monats (+ 2 Jahre) verlängern. (Bsp.: Klassenberechtigung gültig bis 14.12.2015, dann Verlängerung bis 31.12.2017).

↘ [NfL I-521/15](#)

[↑nach oben](#)

3. Welche Verlängerungsvoraussetzungen (Teil-FCL-Lizenz PPL(A)) gelten für Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit einem Piloten und TMG Berechtigungen?

Der Bewerber muss

- a) innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung in der betreffenden Klasse bei einem Prüfer absolvieren **oder**
- b) innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung 12 Stunden in der betreffenden Klasse absolviert haben, davon
 - 6 Std. als PIC,
 - 12 Starts und Landungen sowie
 - Eine Auffrischungsschulung von mind. 1 Std. Gesamtflugzeit mit einem FI/CRI. Bewerbern wird dieser Flug erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung, eine praktische Prüfung oder Kompetenzbeurteilung in einer anderen Flugzeugklasse oder einem anderen Flugzeugmuster absolviert haben.

Inhaber einer Klassenberechtigung für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenmotor als auch einer TMG-Berechtigung können die Anforderungen in einer der beiden Klassen erfüllen und eine Verlängerung für beide Berechtigungen erhalten.

[↑nach oben](#)

II. Umwandlung JAR-FCL-PPL(H)

1. Was passiert mit meiner gültigen JAR-FCL-PPL(H)-Lizenz?

JAR-gemäße Lizenzen, die von einem Mitgliedstaat vor Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 erteilt oder anerkannt wurden, gelten als gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellt! Sie werden ab dem 9. April 2013 beim ersten Anlass (Verlängerung, Erneuerung, Erweiterung) spätestens jedoch bis zum 8. April 2018 durch eine Teil-FCL-Lizenz ersetzt.

[↑nach oben](#)

III. Umwandlung Segelflugzeugführerlizenz

1. Was passiert mit meiner gültigen Segelflugzeugführerlizenz?

Ab dem 9. April 2015 gelten nur noch Segelfluglizenzen, die nach der VO(EU) Nr. 1178/2011 ausgestellt sind.

[↑nach oben](#)

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich von meinen Rechten Gebrauch machen?

Für Inhaber einer **Segelflugzeugführerlizenz** gilt FCL.230.S i.V.m. FCL.140.S; d.h. die Rechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 5 Stunden Flugzeit als PIC einschließlich 15 Starts und 2 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten durchgeführt hat. Zur Aufrechterhaltung der Rechte müssen in jeder Startart innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 5 Starts durchgeführt worden sein (ausgenommen Gummiseil nur 2 Starts).

Für TMG Inhaber gelten innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Flugstunden als PIC einschließlich 12 Starts und Landungen sowie eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

Inhaber einer SPL und TMG Berechtigung, die die o.a. Anforderungen nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen, eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Segelflugzeug bzw. TMG ablegen oder die fehlenden Flugzeiten oder Starts und Landungen mit Fluglehrer oder alleine unter Aufsicht „nachfliegen“.

↘ [Formulare für Piloten](#)

[↑nach oben](#)

IV. Umwandlung Ballonfahrerlizenz

1. Gültigkeit einer Ballonfahrerlizenz?

Ab dem 9. April 2015 gelten nur noch Ballonfahrerlizenzen, die nach der VO(EU) Nr. 1178/2011 ausgestellt sind.

[↑nach oben](#)

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich von meinen Rechten Gebrauch machen?

Für Inhaber einer **Ballonfahrerlizenz** gilt FCL.230.B; d.h. die Rechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber innerhalb der letzten 24 Monate in einer Ballonklasse mindestens 6 Fahrstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen, sowie eine Schulungsfahrt mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalt, für den sie Rechte besitzen, durchgeführt hat. Außerdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fahren, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Fahrzeit in der anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben.

↳ [Formulare für Piloten](#)

[↑nach oben](#)

C) Fragen zur Neuerteilung / Erneuerung einer Lizenz

Nach FCL.110 können Bewerber, die Inhaber einer Lizenz in einer bestimmten Luftfahrzeugkategorie waren, grundsätzlich eine LAPL-Lizenz erhalten.

Luftfahrerscheine, welche vor dem 01.05.2003 ausgestellt wurden (sog. „alte“ Beiblätter) sowie die Lizenzen, die ab dem 01.05.2003 ausgestellt wurden, werden unter bestimmten Voraussetzungen erneuert / umgewandelt (siehe Link „Hinweise“)

[↑nach oben](#)

↳ [Hinweise zur Erneuerung](#)

↳ [Formulare für Piloten](#)

D) Ausbildung, Ausbildungsbetriebe

1. Was passiert mit JAR-FCL Ausbildungen PPL(A/H)?

Ausbildungen nach JAR-FCL können bis zum 08.04.2016 nach den Anforderungen von JAR-FCL unter der Voraussetzung fortgeführt bzw. abgeschlossen werden, dass der Ausbildungsbetrieb spätestens ab 08.04.2015 als ATO genehmigt ist.

[↑nach oben](#)

2. Was passiert mit Ausbildungen zum Segelflugzeugführer und Ballonfahrer?

Für die Weiterführung der Ausbildungen zum Segelflugzeugführer und Ballonfahrer gelten spätestens ab dem 09.04.2015 Anrechnungsberichte.

↳ [NfL I 228/14](#) (Anrechnungsbericht Segelflugzeugpilotenlizenz)

↳ [NfL I 227/14](#) (Anrechnungsbericht Ballonpilotenlizenz)

In diesem Zusammenhang wird auf die genehmigte ATO des BWLV e.V. hingewiesen.

[↑nach oben](#)

3. Mitteilung der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg bezüglich der Durchführung von theoretischen Luftfahrerprüfungen aufgrund Einführung von VO(EU) Nr. 1178/2011

Die Regierungspräsidien treffen die nachfolgenden Regelungen:

I.

Für den Erwerb einer Lizenz findet ab dem **01.11.2015 der PPL-Fragenkatalog 2015** sowie die Regelungen nach FCL.025 (Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung einer Lizenz) nach VO(EU) Nr. 1178/2011 Anwendung.

II.

Die theoretische Prüfung nach FCL.025 gliedert sich zukünftig in folgende Fächer (Anzahl Fragen/Zeiten) auf:

- Luftrecht (20 Fragen u. eine Luftrechtaufgabe / 45 Minuten)
- Flugleistung u. Flugplanung (30 Fragen und jeweils eine Aufgabe / 75 Minuten)
- menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie, Grundlagen des Fliegens, betriebliche Verfahren, allgemeine Luftfahrzeugkunde (je 25 Fragen / je 30 Minuten)
- ggf. Kommunikation für den Erwerb eines Funksprechzeugnisses (25 Fragen / 30 Minuten).

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Anwendung von FCL.025 nur noch folgende Hilfsmittel (AMC1 ARA.FCL.300) verwendet werden dürfen:

Taschenrechner (nicht programmierbar, ohne Navigationsprogramme), Aviat, Dreieck, Zirkel und Lineal. Für Notizen und Hilfsrechnungen darf nur unbedrucktes Papier verwendet werden.

[↑nach oben](#)

4. Welche Lehrberechtigungen sind für die Durchführung der jeweiligen Ausbildung, Auffrischungsschulung und Schulungsflüge erforderlich?

| Lizenz – Lehrberechtigung des Fluglehrers | Ausbildung zur: Auffrischungsschulung und Schulungsflug für Inhaber einer: | | | | | |
|--|---|-----|---------|-----|-----|---------|
| | PPL(A) | | LAPL(A) | | SPL | LAPL(S) |
| | SEP | TMG | SEP | TMG | TMG | TMG |
| PPL(A) – FI/CRI(A) – SEP+TMG | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | - | - |
| PPL(A) – FI/CRI(A) – SEP | ✓ | - | ✓ | - | - | - |
| PPL(A) – FI/CRI(A) – TMG | - | ✓ | - | ✓ | - | - |
| PPL(A) – FI(A) LAPL only – SEP+TMG | - | - | ✓ | ✓ | - | - |
| PPL(A) – FI(A) LAPL only – SEP | - | - | ✓ | - | - | - |
| PPL(A) – FI(A) LAPL only – TMG | - | - | - | ✓ | - | - |
| SPL – FI(S) – Segelflug +TMG | - | - | - | - | ✓ | ✓ |

Stand: 01.12.2014

Der Fluglehrer muss grundsätzlich in der Kategorie die Lizenz und die Lehrberechtigung haben, in der er Ausbildung, Auffrischungsschulungen und Schulungsflüge durchführen will.

[↑nach oben](#)

E) Eintrag Sprachkenntnisse

1. Wann benötige ich einen Spracheintrag in der Lizenz?

Nach FCL.055 der VO(EU) Nr. 1178/2011 dürfen Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen, die am Sprechfunkverfahren im Flugfunkdienst teilnehmen, die mit ihren Lizenzen verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in ihrer Lizenz einen Sprachvermerk entweder in Englisch oder für die Sprache besitzen, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr verwendet wird. In dem Vermerk müssen die Sprache, das Niveau der Sprachkenntnisse und das Gültigkeitsdatum angegeben sein.

[↑nach oben](#)

2. Wie bekomme ich den Spracheintrag Englisch?

Am bisherigen Verfahren hat sich nichts geändert.

[↑nach oben](#)

3. Wie bekomme ich den Spracheintrag Deutsch?

Piloten, die die deutsche Sprache als Muttersprache haben, durch Selbsterklärung und Eintrag.

Ausländische Mitbürger werden gebeten sich mit der Luftfahrtbehörde in Verbindung zu setzen.

[↑nach oben](#)

4. Können ausländische Sprachprüfungen anerkannt werden?

Grundsätzlich ja - die Bestätigung von durchgeführten Sprachprüfungen können nur akzeptiert werden, wenn sie von einem EU-Mitgliedsstaat (Behörde / Sprachprüfer) ausgestellt sind.

[↑nach oben](#)

5. Verlängerungen / Erneuerungen der Sprachkenntnisse?

Bei der Verlängerung der Sprachkenntnisse ist die Karenzzeit von 12 Monaten entfallen, d.h. wenn die Verlängerung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert wurde, ist eine Erstprüfung abzulegen.

[↑nach oben](#)

F) Fliegerärzte

1. Allgemeines

Seit dem 09.04.2013 dürfen nur noch Untersuchungen nach VO(EU) Nr. 1178/2011 in Verbindung mit den entsprechenden Abschnitten des AMC-Materials durchgeführt werden.

Alle bis zum 08.04.2013 ausgestellten Tauglichkeitszeugnisse behalten ihre Gültigkeit bis längstens zum 08.04.2018.

[↑nach oben](#)

2. Gültigkeitsdauer der Tauglichkeitszeugnisse

Klasse 1:

grundsätzlich 12 Monate gültig, ab Vollendung des 60. LJ 6 Monate

Beim „gewerblichen Einmanncockpit“ ab Vollendung des 40. LJ nur 6 Monate

Klasse 2:

Bis zum 40. LJ, längstens bis zum 42. LJ, 60 Monate

Bis zum 50. LJ, längstens bis zum 51. LJ, 24 Monate

Ab Vollendung des 50. LJ 12 Monate

LAPL:

Bis zum 40. LJ, längstens bis zum 42. LJ, 60 Monate

Ab Vollendung des 40. LJ 24 Monate

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach dem Alter des Piloten zum Zeitpunkt der medizinischen Untersuchung.

Die 45 Tage-Regelung findet weiterhin Anwendung.

Bei Ausstellung eines neuen Tauglichkeitszeugnisses muss ein vorhergehendes noch gültiges Tauglichkeitszeugnis eingezogen werden.

[↑nach oben](#)

3. Konsultation/Verweisung

Wenn ein Bewerber die Anforderungen, die für ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 gelten, nicht vollständig erfüllt, aber in Erwägung gezogen werden kann, dass die Flugsicherheit dadurch nicht gefährdet wird, muss das untersuchende flugmedizinische Zentrum oder der untersuchende flugmedizinische Sachverständige beurteilen, ob der Bewerber imstande ist, seine Aufgaben sicher auszuüben, wenn die auf dem Tauglichkeitszeugnis angegebene(n) Einschränkung(en) eingehalten wird/werden **und in Konsultation mit der Genehmigungsbehörde** (Luftfahrt-Bundesamt) das Tauglichkeitszeugnis mit der/den erforderlichen Einschränkung(en) ausstellen.

[↑nach oben](#)

4. Auflagen/Einschränkung

Die Auflagen aus dem Tauglichkeitszeugnis werden nicht mehr in die Lizenz eingetragen. Der Pilot ist für die Einhaltung der Auflagen aus dem Tauglichkeitszeugnis selbstverantwortlich. Das Tauglichkeitszeugnis muss beim Fluge immer mitgeführt werden.

[↑nach oben](#)

5. LAPL-Tauglichkeitszeugnis

Bei einem Piloten, der nur die Ausstellung eines LAPL-Tauglichkeitszeugnisses anstrebt, muss vorher die Umwandlung seiner bisherigen Lizenz in eine LAPL-Lizenz bei der zuständigen Luftfahrtbehörde beantragen.

↳ [Formulare für Piloten](#)

[↑nach oben](#)

G) Prüfer

1. Bekanntmachung des BMVI über eine besondere Ermächtigung zu handschriftlichen Eintragungen in Lizenzen für Luftfahrtpersonal, die vom LBA oder einer deutschen Landesluftfahrtbehörde ausgestellt wurden, gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c und d der VO(EU) Nr. 1178/2011

Es wird auf folgendes besonders hingewiesen:

Erneuerungen dürfen von einem Prüfer nicht mehr in die Lizenz eingetragen werden. Dies erfolgt ausschließlich durch die jeweilige lizenzführende Behörde.

↳ [NfL I 521/15](#)

[↑nach oben](#)

2. Bekanntmachung der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg über die Festlegung von Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zu Durchführung von praktischen Prüfungen gemäß ARA.FCL.205 Buchstabe c

Diese Bekanntmachung ist in den NfL II veröffentlicht

↳ [NfL II 192/15](#)

[↑nach oben](#)

3. Vorzeitige Verlängerung von Berechtigungen

Wir machen darauf aufmerksam, dass im Falle „vorzeitiger“ **Verlängerungen** (wenn also die Befähigungsüberprüfung nach FCL.740.A und FCL.740.H vor Beginn des Drei-Monats-Zeitraumes stattfindet), lediglich eine Verlängerung ab dem Datum der Befähigungsüberprüfung erfolgen kann, erweitert bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonats (siehe ARA.FCL.215). Der vom Prüfer in der Lizenz vorzunehmende Handeintrag muss eben dieses Datum der neuen Gültigkeit aufweisen.

Beispiel: Ablaufdatum der Klassenberechtigung am 08.09.2013, Befähigungsüberprüfung durchgeführt am 20.05.2013, neue Gültigkeit bis 31.05.2015.

Wir weisen darauf hin, dass die vorzeitige Verlängerung einer Berechtigung nur im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der zuständigen Luftfahrtbehörde zulässig ist.

(siehe auch Formulare Abschnitt F-Prüfer)

↳ [Formulare für Piloten](#)

[↑nach oben](#)

4. Gültigkeitsdauer von Berechtigungen

Berechtigungen werden grundsätzlich bis zum Ende des betreffenden Monats erteilt.

[↑nach oben](#)

5. Prüferverlängerungen

Für Prüfer der Luftfahrzeugkategorie A und H weisen wir auf das Standardisierungsprogramm „ILIAS“ für die Prüferverlängerung hin. Der Abschlusstest ist anerkannt zur Verlängerung der Prüferberechtigung.

Bitte beachten!

Im Gegensatz zur Anfangszeit von ILIAS sind allerdings **keine** Mehrfachtest mehr möglich. Sollte der Test nicht bestanden sein, ist er für 1 Monat gesperrt und muss zur erneuten Durchführung vom Administrator des LBA's neu frei geschaltet werden. 'Try & Error' ist damit nicht mehr möglich.

↘ https://www.lernplattform-bakoev.bund.de/login.php?client_id=LBAMT (ILIAS)

[↑nach oben](#)

H) Bedingungen für die Anerkennung und Umwandlung von Lizenzen, die von Drittländern (z.B. USA) ausgestellt wurden

I. Anerkennung

Ich besitze eine ausländische PPL (z.B. der FAA). Kann ich diese wie bisher zur Verwendung auf deutsch registrierten Luftfahrzeugen anerkennen lassen?

Für eine Anerkennung einer ausländischen PPL gelten die Vorschriften des Anhangs III zur VO(EU) Nr. 1178/2011. Hiernach sind die unter Ziffer 4 (PPL Rechte mit IR) bzw. 5 (PPL Rechte ohne IR) normierten Anforderungen zu erbringen.

Die Anerkennung wird anders als bisher für max. 1 Jahr erteilt. Eine eventuelle Verlängerung ist nur möglich, falls im ersten Gültigkeitszeitraum eine Ausbildung für die Erteilung einer Lizenz nach Teil-FCL beantragt oder begonnen wurde, was nachzuweisen ist.

Der Antrag ist beim LBA zu stellen. Von dort erfahren Sie genaueres.

[↑nach oben](#)

II. Umwandlung

Wie wandle ich meine von einem Drittstaat (z.B. USA) gemäß Anhang 1 des Abkommens von Chicago ausgestellte Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug/Hubschrauber) in eine Lizenz nach VO(EU) Nr. 1178/2011 um?

Für eine Umwandlung einer ausländischen PPL gelten die Vorschriften des Anhangs III zur VO(EU) Nr. 1178/2011. Hiernach sind die unter Buchstabe B normierten Anforderungen zu erbringen.

Für die Umwandlung einer PPL, BPL oder SPL ist die jeweilige Landesluftfahrtbehörden zuständig, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder wo er sich niedergelassen hat.

[↑nach oben](#)

↘ [Formulare für Piloten](#)

III. Wechsel Mitgliedstaat

Wie wechsle ich meine Lizenz von einem Mitgliedstaat zum anderen?

Für den Wechsel von einem anderen Mitgliedstaat (z.B. von Österreich) nach Deutschland gelten die Vorschriften der VO(EU) Nr. 1178/2011. Hierzu ist ein Antrag der jeweilige Landesluftfahrtbehörden zustellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder wo er sich niedergelassen hat

[↑nach oben](#)

↘ [Formulare für Piloten](#)